

31.08.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 29. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BR-Drs. 578/21 (B)).

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Wenzel

siehe Drucksache 578/21 (Beschluss)

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BR-Drs. 578/21 (B)) vom 25. Juni 2021

Zu Punkt 1:

Die Bundesregierung hat am 06.04.2022 den vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften beschlossen (WindSeeG).

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im WindSeeG werden die gesetzlichen Offshore-Ausbauziele auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045 angehoben und Ausbauvolumina gesetzlich vorgegeben. Zudem wurde eine grundlegende Überarbeitung des WindSeeG (u.a. zum Ausschreibungsdesign) vorgeschlagen, um die Rahmenbedingungen zum Erreichen der Ausbauziele neu zu setzen. Das Gesetz wurde am 07.07.2022 im Bundestag verabschiedet; der Bundesrat hat seinen Beschluss in der Plenarsitzung am 08.07.2022 gefasst.

Zu Punkt 2:

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass ein effizientes Repowering von bestehenden Offshore-Windparks wichtig ist. Das WindSeeG enthält daher auch Bestimmungen zum Repowering. Insbesondere wird geregelt, das Genehmigungsverfahren auf die Prüfung solcher Auswirkungen zu beschränken, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der betriebsbereiten genehmigten Anlage nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Damit wird das Genehmigungsverfahren gestrafft und auf etwaig neu hinzutretende Auswirkungen fokussiert.

Zu Punkt 3:

Die Ko-Nutzung von Meeresflächen kann zu einer effizienten Nutzung der begrenzten Flächenpotentiale beitragen. Die Ko-Nutzung ist bereits umfassend im Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone vorgesehen. Windenergie auf See wird künftig beispielsweise Gebiete gemeinsam mit der Fischereiforschung nutzen.

Zu Punkt 4:

Die Novelle des WindSeeG regelt die Ausschreibungen für Windenergie auf See ab 2023 neu. Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf zentral voruntersuchten Flächen werden zeitlich vorgezogen und zusätzlich auch nicht voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, wobei mittelfristig eine hälftige Aufteilung der Ausschreibungsvolumina auf diese beiden Flächenkategorien vorgesehen ist. Auf die Flächenkategorien finden unterschiedliche Ausschreibungsdesigns Anwendung. Die Ausschreibungsvolumina werden ferner deutlich erhöht und ein Ausbauziel von mindestens 70 GW festgeschrieben. Dies ermöglicht eine langfristige Planung.

Zu Punkt 5:

Die Bundesregierung arbeitet eng mit den benachbarten Meeresanrainerstaaten in Nord- und Ostsee zusammen. Die Kooperation erfolgt u.a. in multilateralen Energiekooperationsforen in der Nordsee (North Seas Energy Cooperation – NSEC) sowie der Ostsee (Baltic Energy Market Interconnection Plan – BEMIP). Insbesondere arbeitet die Bundesregierung auch an der Umsetzung hybrider Offshore-Kooperationsprojekte. Mit Dänemark verhandelt die Bundesregierung intensiv die Umsetzung des Kooperationsprojektes „Bornholm Energy Island“ – einem künftigen Offshore-Windpark, der an die Insel Bornholm angeschlossen und von dort über Interkonnektoren an das dänische sowie das deutsche Festland angebunden werden soll. Laut Auswärtigem Amt soll „Stärkung Offshore Wind Ostsee“ eines der Kernthemen der deutschen Ostseeratspräsidentschaft (Juli 2022 – Juni 2023) werden.

Dokumentenname
Ersteller
Stand

Antwort BReg BR-Entschließung 578-21-B
BMWK
22.08.2022